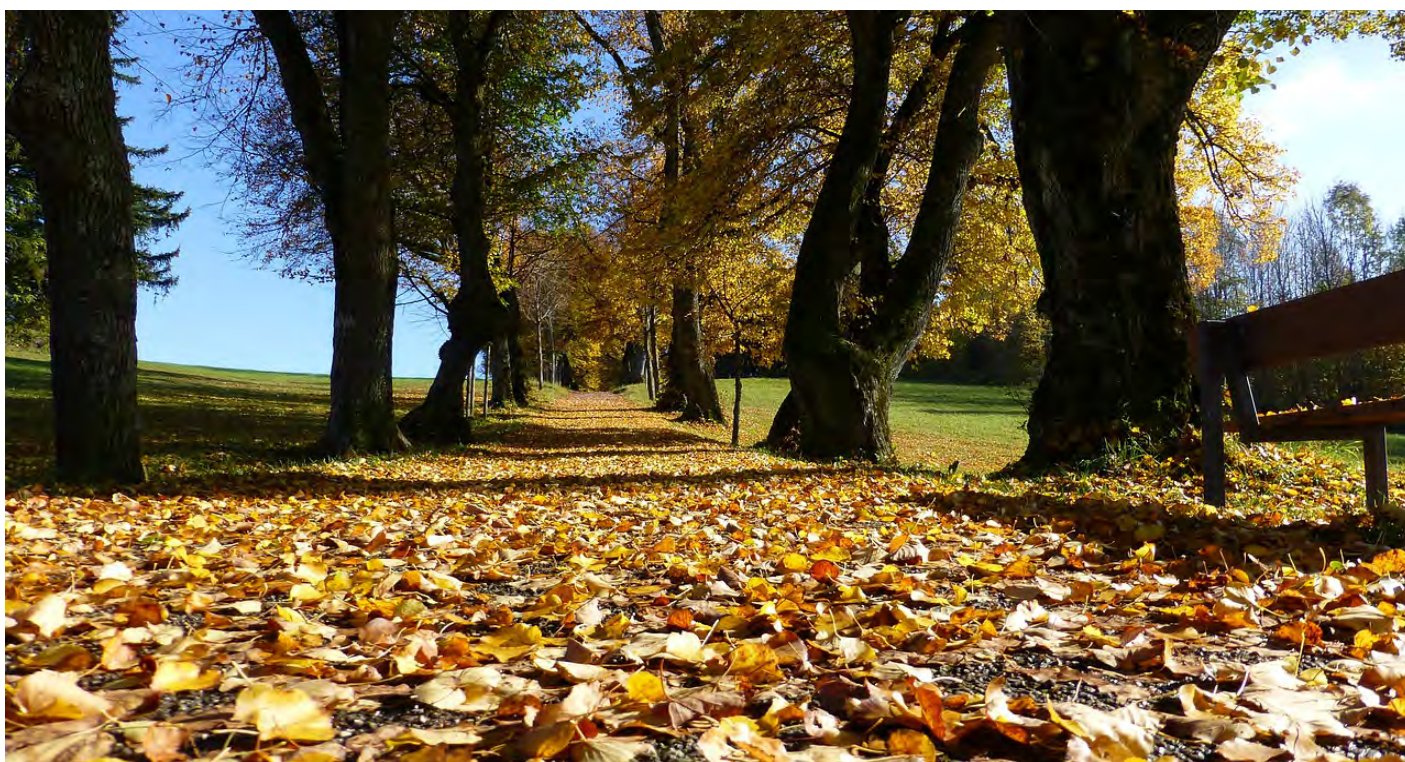


INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

25. September 2017

Nachdem am gestrigen Sonntag das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Altersvorsorge 2020» sowie die damit zusammenhängende Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgelehnt hat, kommt es per 1. Januar 2018 zu einer Änderung der MWST-Sätze.

Da bis Ende Jahr nicht viel Zeit bleibt, um die Satzänderungen in den EDV-Systemen, Rechnungsvorlagen, Verträgen und weiteren Dokumenten anzupassen, haben wir uns mit der ESTV in Verbindung gesetzt, um offene Abgrenzungsfragen zu klären. Wir informieren Sie nachfolgend über die wichtigsten Auswirkungen und empfehlen, die notwendigen Massnahmen zeitnah einzuleiten, damit die Umstellung reibungslos und fristgerecht vorgenommen werden kann.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

INHALT

KURZ UND BÜNDIG

> Mehrwertsteuersatz-Änderung per
1. Januar 2018

KURZ UND BÜNDIG

MEHRWERTSTEUERSATZ-ÄNDERUNG PER 1. JANUAR 2018

Am Sonntag, 24. September 2017, haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Neue Steuersätze per 1. Januar 2018

Seit dem Jahr 2011 gelten bei der Mehrwertsteuer die Steuersätze von 8% (Normalsatz), 3,8% (Sondersatz Beherbergung) und 2,5% (reduzierter Satz). Ein Teil der MWST-Einnahmen dient dabei aktuell der Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV), welche Ende dieses Jahres ausläuft und folglich ab dem 1. Januar 2018 entfällt.

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände in einer Volksabstimmung ausserdem zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 1. Januar 2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte erhöht werden.

Nachdem die gestrigen Vorlagen für die Reform der Altersvorsorge 2020 sowie die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer durchs Stimmvols abgelehnt wurden, kommt es zu einer Anpassung der MWST-Sätze. Ab dem 1. Januar 2018 gelten neu die folgenden Mehrwertsteuersätze:

Normalsatz: 7.7%

Sondersatz Beherbergungsleistung: 3.7%

Reduzierter Satz: 2.5%

Im Zuge der MWST-Senkung erfahren auch die Saldosteuerersätze eine Anpassung. Wir werden die betroffenen Kunden diesbezüglich separat orientieren.

Leistungsabgrenzung per 31.12.2017

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung. Per 31. Dezember 2017 bedarf es somit einer detaillierten mehrwertsteuerlichen Leistungsabgrenzung und -abrechnung. Leistungen, welche im Jahr 2017 erbracht wurden, sind zu den alten Sätzen abzurechnen; Leistungen, welche ab 1.1.2018 erbracht werden, unterliegen den neuen Sätzen.

Rechnungsstellung bei Leistungen, welche 2017 und 2018 betreffen

Werden Leistungen fakturiert, welche sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 erbracht werden, sind diese grundsätzlich mehrwertsteuerlich separat mit den jeweilig zutreffenden Mehrwertsteuersätzen und unter Ausweis des Leis-

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
– auslaufende IV-Zusatzfinanzierung per 31.12.2017	–0.4%	–0.2%	–0.1%
+ Steuererhöhung FABI 1.1.2018 – 31.12.2030	+0.1%	+0.1%	+0.1%
Gültige Steuersätze ab 1.1.2018	7.7%	3.7%	2.5%
+ vorgesehene MWST-Erhöhung per 01.01.2018	+0.3%	+0.1%	+0.0%
Stand 01.01.2018 bei Annahme «Altersvorsorge 2020»	8.0%	3.8%	2.5%

tungsdatums- bzw. Zeitraums auszuweisen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der ESTV auch dann abzurechnen (Art. 27 Abs. 2 MWSTG wonach die Steuer auch dann geschuldet ist, wenn sie zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen ist), wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

Rechnungsstellung bei Vorauszahlung

Wissen Sie bei der Rechnungsstellung für eine Vorauszahlung bereits, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erbracht wird, dann müssen Sie den auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallenden Teil der Leistung gesondert und zum neuen Satz aufführen. Selbstverständlich können Sie auch zwei verschiedene Rechnungen ausstellen.

Rechnungsstellung bei periodischen Leistungen und Abonnenten

Bei Leistungen, welche über eine feste Laufzeit verfügen und periodisch in Rechnung gestellt werden (z.B. Fitness-Abos, Service- und Wartungsverträge etc.) ist zu prüfen, ob

der Leistungszeitraum das Jahr 2018 betrifft. Sollte dies zutreffen, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis vorzunehmen; die Leistung ist auf die Jahre 2017 und 2018 aufzuteilen und auf der Rechnung gesondert mit dem jeweiligen Steuersatz auszuweisen.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen, dann bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.

Kassen- und EDV-Systeme

Wir empfehlen unseren Kunden, die Kassensysteme und ERP-Software möglichst zeitnah umzustellen, damit die angepassten Mehrwertsteuersätze korrekt abgebildet werden. Dies verhindert aufwändige, manuelle Abgrenzungen und Zusatzaufwände zur korrekten Mehrwertsteuerdeklaration.

Sollten diesbezüglich Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Haldenstrasse 1
6340 Baar
T: +41 (0)41 541 80 90
E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Partner
T: +41 (0)41 541 80 91
M: +41 (0)79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Partner
T: +41 (0)41 541 80 92
M: +41 (0)79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.